



---

## Verordnung Aus-, Fort- und Weiterbildung / Studienurlaub / Supervision

---

Vom Kirchenrat gestützt auf Art. 36 und Art. 37 des Reglements Anstellung und Besoldung (RAB) erlassen am 19. April 2005 (Stand 01.01.2015):

### A) Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Grundsatz

Planung, Realisierung und Auswertung von Fort- und Weiterbildung, Studienurlaub und Supervision sind Teil des Berufsauftrags und stehen mit diesem in Zusammenhang.

#### a) Ausbildung

- 1 Die Landeskirche unterstützt die Ausbildung zur Pfarrerin, zum Pfarrer gemäss Regelung des Konkordats.
- 2 Die Landeskirche unterstützt die Ausbildung zur Fachlehrperson für Religion.
- 3 Gesuche um Kostenbeteiligung sind an den Kirchenrat zu richten.

#### c) Fort- und Weiterbildung

- 2 Fort- und Weiterbildung sollen dazu beitragen, Bildung und Kenntnisse der Mitarbeitenden im Hinblick auf ihre Arbeit in der Landeskirche und in den Kirchgemeinden zu vertiefen sowie die Motivation zu stärken.

#### d) Studienurlaube

Studienurlaube sollen zur Reflexion, Regeneration und Motivation beitragen.

#### e) Supervision

Supervision soll dazu beitragen, das berufliche Handeln zu prüfen und zu verbessern.

## **B) Fortführende Bestimmungen**

### **Art. 2 Anspruch**

- 1 Vollzeitlich und teilzeitlich Mitarbeitende haben innerhalb einer Periode Anspruch auf 14 Fort- oder Weiterbildungstage. Bei Teilzeitanstellungen beziehen die Mitarbeitenden ihre Fort- und Weiterbildung wie folgt: Der Anteil gemäss ihrer Anstellung in der Arbeitszeit, die übrige Zeit in der Freizeit (Art. 36, Abs. 2 und 3 RAB).
- 2 Eine Periode umfasst jeweils ein gerades und ein ungerades Jahr.
- 3 Nichtbezogene Weiterbildungstage verfallen nach Ablauf der Periode.

### **Art. 3 Gehaltszahlung, Ferienanspruch**

- 1 Während der Fort- und Weiterbildung wird das volle Gehalt ausgerichtet (Art. 36, Abs. 5 RAB).
- 2 Der ordentliche Ferienanspruch gemäss Art. 33 RAB wird nicht geschmälert.

### **Art. 4 Stellvertretung**

- 1 Die Stellvertretung muss gewährleistet sein (Art. 36, Abs. 4 RAB); sie wird von den Mitarbeitenden im Einvernehmen mit der anstellenden Behörde organisiert.
- 2 Die Kosten der Stellvertretung gehen zulasten der anstellenden Behörde.

### **Art. 5 Kostentragung**

Soweit unter den besonderen Bestimmungen (Art. 11 bis 18) nichts anderes festgelegt ist, werden die Gesamtkosten der Fort- und Weiterbildung wie folgt verteilt:

- a) Bei Mitarbeitenden der Kirchgemeinden tragen die Landeskirche, die Kirchgemeinde und die Mitarbeitenden je ein Drittel der Kosten.
- b) Bei Mitarbeitenden der Landeskirche werden die Kosten zu zwei Dritteln von der Landeskirche, zu einem Drittel von den betreffenden Mitarbeitenden übernommen.

### **Art. 6 Kostenbeteiligung an länger dauernden Fort- und Weiterbildungen**

- 1 An die Kosten einer Langzeitweiterbildung oder einer anderen länger dauernden Fort- oder Weiterbildung werden im Rahmen von Art. 2 und Art. 5 Beiträge geleistet.
- 2 Wird eine länger dauernde Fort- oder Weiterbildung im Auftrag der Landeskirche oder der Kirchgemeinde absolviert, werden die Kostenbeteiligungen und die Verpflichtungen in einer Vereinbarung geregelt.

## Art. 7 Beitragsgesuch

- 1 Gesuche um einen Beitrag an die Kosten der Fort- und Weiterbildung sind in der Regel spätestens zwei Monate vor Kursbeginn an den Kirchenrat zu richten; der anstellenden Behörde ist eine Kopie zuzustellen.
- 2 Beitragsgesuche für eine Langzeitweiterbildung, eine andere länger dauernde Fort- oder Weiterbildung sind spätestens sechs Monate vor Beginn einzureichen.
- 3 Dem Gesuch sind das ausführliche Kursprogramm und eine Aufstellung der voraussichtlichen Kosten beizulegen.

## Art. 8 Bewilligung

- 1 Das Gesuch wird bewilligt, wenn
  - a) die Fort- oder Weiterbildung den Grundsätzen des Art. 1 entspricht und
  - b) die Stellvertretung sichergestellt ist.
- 2 Die Bewilligung kann mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden.

## Art. 9 Abrechnung

- 1 Über die Kurskosten ist innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Kurses auf dem offiziellen Formular abzurechnen.
- 2 Der Abrechnung ist eine Kursbestätigung beizulegen.

## Art. 10 Anrechenbare Kosten

- 1 Anrechenbar sind grundsätzlich die gesamten Kosten der Fort- oder Weiterbildung. Darin enthalten sind die Kurskosten, die Fahrtkosten sowie Übernachtung und Verpflegung.
- 2 Für die Fahrt zum Kursort und zurück werden die Kosten des öffentlichen Verkehrs zweiter Klasse vergütet.
- 3 Über die Beteiligung an den Reisekosten ins oder im Ausland entscheidet der Kirchenrat.
- 4 Kein Anspruch auf Erstattung besteht für
  - a) Annullierungskosten
  - b) nicht fristgerecht eingereichte Abrechnungen
  - c) Kosten, die nicht in einem direkten Zusammenhang mit der Weiterbildung stehen
  - d) nicht beantragte Weiterbildungen
- 5 Wurde ein Kurs nicht vollständig besucht, werden die Kosten anteilmässig erstattet.

## C) Besondere Bestimmungen

### Art. 11 Pfarrpersonen

#### a) Weiterbildung in den ersten Amtsjahren (WeA)

Die Weiterbildung in den ersten Amtsjahren richtet sich nach den Ordnungen und Beschlüssen der Konkordatskonferenz (Art. 36, Abs. 7 RAB).

#### b) Supervision

- 1 Pfarrpersonen haben unabhängig vom Anstellungspensum grundsätzlich Anspruch auf vier Einzelsupervisions-Sitzungen pro Jahr.
- 2 Die Kosten werden gemäss Art. 5 verteilt.
- 3 Supervisorinnen und Supervisoren werden anerkannt gemäss der Liste der «Bildungskirche» für Pfarrerinnen und Pfarrer sowie kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

#### c) Studienurlaub

- 1 Der Anspruch auf Studienurlaub richtet sich nach Art. 37 RAB, unabhängig vom Pensum der Anstellung.
- 2 Während des Studienurlaubs wird das volle Gehalt ausgerichtet; der Ferienanspruch und der Anspruch auf Fort- und Weiterbildung werden nicht geschmälert (Art. 37, Abs. 3 RAB).
- 3 Gesuche um Studienurlaub sind bis spätestens am 30. Juni des Vorjahres bei der Kirchenvorsteherschaft einzureichen. Diese leitet sie mit ihrer Stellungnahme zum Entscheid an den Kirchenrat (Art. 37, Abs. 2 RAB). Gesuche müssen enthalten: eine Übersicht über die geplanten Tätigkeiten und dabei allfällig erzielte Einkünfte, einen Zeitplan, die voraussichtlichen Kosten sowie die Regelung der Stellvertretung.
- 4 Die Stellvertretung ist punktuell zu verstehen. Die Ansätze für Kasualien, Gottesdienste, Kirchlichen Unterricht, Pikett und weitere Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Stellvertretung richten sich nach der Verordnung Entschädigungen und Spesen. Die Kosten für die Stellvertretung tragen Landeskirche und Kirchgemeinde je zur Hälfte.
- 5 Die anstellende Behörde entscheidet, ob und wie weit ein während des Studienurlaubs erzielttes Einkommen an das Gehalt angerechnet wird.

### Art. 12 Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone

- 1 Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone haben unabhängig vom Anstellungspensum grundsätzlich Anspruch auf vier Einzelsupervisions-Sitzungen pro Jahr.
- 2 Die Kosten werden gemäss Art. 5 verteilt.

- 3 Supervisorinnen und Supervisoren werden anerkannt gemäss der Liste «Bildungskirche» für Pfarrerinnen und Pfarrer sowie kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

## Art. 13 Fachlehrpersonen für Religion

### a) Fort- und Weiterbildung

- 1 Die Fort- und Weiterbildungskosten übernimmt die anstellende Behörde zu zwei Dritteln, die teilnehmende Person zu einem Drittel.
- 2 Gesuche sind an die anstellende Behörde zu richten.
- 3 Art. 7 bis 10 gelten sinngemäss.

### b) Supervision

Fachlehrpersonen für Religion haben Anspruch auf Supervision. Das Stellenprofil hält die Anzahl der Einzelsupervisions-Sitzungen fest.

### c) Kostentragung

Die Kosten gehen zu zwei Dritteln zulasten der anstellenden Behörden, zu einem Drittel zulasten der Mitarbeitenden.

## Art. 14 Kirchenrat

### a) Fort- und Weiterbildung

Die Mitglieder des Kirchenrates haben unabhängig von ihrem Pensum innerhalb von zwei Jahren Anspruch auf sieben Fort- oder Weiterbildungstage.

### b) Supervision

Die Mitglieder des Kirchenrates und der Kirchenratsschreiber oder die Kirchenratsschreiberin haben innerhalb von einem Jahr grundsätzlich Anspruch auf vier Einzelsupervisions-Sitzungen.

### c) Kostentragung

Die Kosten der Fort- und Weiterbildung und der Supervision trägt zu zwei Dritteln die Landeskirche, zu einem Drittel die betreffende Person.

## Art. 15 Landeskirchliche Mitarbeitende

### a) Supervision

- 1 Landeskirchliche Mitarbeitende wie Fachstellenbeauftragte, Fachlehrpersonen für Religion im Dienste der Landeskirche, Pfarrpersonen mit Spezialaufgaben (Spital, Pflegeheim,

Gefängnis) haben grundsätzlich Anspruch auf Supervision. Das Stellenprofil hält die Anzahl der Einzelsupervisions-Sitzungen fest.

**c) Kostentragung**

- 2 Die Kosten trägt zu zwei Dritteln die Landeskirche, zu einem Drittel die betreffende Person.

**Art. 16 Weitere Mitarbeitende der Kirchgemeinden**

- 1 Die Fort- und Weiterbildung der übrigen Mitarbeitenden der Kirchgemeinde (Sekretariatsmitarbeitende, Mesmer / Mesmerinnen, Hauswarte / Hauswartinnen, Organisten / Organistinnen, Chorleiter / Chorleiterinnen) wird durch die Kirchenvorsteherschaft geregelt.
- 2 Die Kosten gehen zu zwei Dritteln zulasten der Kirchgemeinde, zu einem Drittel zulasten der Mitarbeitenden.
- 3 Gesuche sind an die anstellende Behörde zu richten.
- 4 Art. 7 bis 10 gelten sinngemäss.

**Art. 17 Freiwillig Mitarbeitende**

- 1 Die Fort- und Weiterbildung von freiwillig Mitarbeitenden und Behördenmitgliedern der Kirchgemeinde wird durch die Kirchenvorsteherschaft geregelt (Art. 61d und Art. 73, Abs. 7 KO; Art. 36, Abs. 6 RAB).
- 2 Die Kosten gehen zulasten der Kirchgemeinde.
- 3 Gesuche sind an die verantwortliche Behörde zu richten.
- 4 Art. 7 bis 10 gelten sinngemäss.

**Art. 18 Personen mit Predigterlaubnis**

- 1 Die Fort- und Weiterbildung von Personen mit einer Predigterlaubnis der Landeskirche richtet sich nach der Verordnung Predigterlaubnis für Prädikantinnen und Prädikanten.
- 2 Die Landeskirche übernimmt zwei Drittel der Kosten für zwei Kurstage pro Jahr. Ein Drittel geht zulasten der Personen mit Predigterlaubnis.
- 3 Gesuche sind an den Kirchenrat zu richten.
- 4 Art. 7 bis 10 gelten sinngemäss.

## D) Schlussbestimmungen

### Art. 19 Inkrafttreten und aufgehobenes Recht

- 1 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.
- 2 Sie ersetzt alle widersprechenden Bestimmungen, insbesondere Band X / Nr. 30 (vom 9. September 1982) und die Regelung vom 14. Februar 2002 (gültig seit 1. Januar 2003).